



SATZUNG DES TIERSCHUTZVEREIN BERGLEN e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Registernummer VR 261049 eingetragen. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Berglen e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berglen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzgedankens. Er macht sich zur Aufgabe, in der Jugend die Liebe zum Tier und den Abscheu vor jeglicher Tierquälerei zu fördern. Es steht allen Tierhaltern mit Rat und Tat zur Seite.

2. Der Verein soll, sofern es die finanziellen Mittel zulassen, durch entsprechende Spenden, andere steuerbegünstigte Körperschaften, z. B. in Not geratene gemeinnützige Tierschutzvereine und Organisationen, die sich um notleidende Tiere kümmern, unterstützen. Das Ziel von einer Tierauffangstation bleibt weiterhin bestehen, sofern die nötigen finanziellen Mittel und die personelle Betreuung dieser Auffangstation gewährleistet ist.

3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht nur auf den Schutz von Haustieren und in Freiheit lebenden Tieren, sondern setzt sich auch für die artgerechte Haltung von Nutztieren ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Mindestalter Erwachsene – 18 Jahre

Mindestalter Jugendliche - 8 Jahre

2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mind. 8 Jahre alt sein.

3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, Geburtsdatum, Anschrift des Antragstellers sowie die Bankverbindungsdaten für das Abbuchungsverfahren enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- c. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und schadet.
- d. Jeder Anschriften- und Kontowechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

b. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

c. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

Erster Vorsitzende(r)

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Kassierer/in

Schriftführer/in

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre

2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit dem/der Kassierer/in gemeinsam verfügen.

7. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

8. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

9. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem ersten Vorstand, bzw. Stellvertreter, falls der erste Vorstand bei der Mitgliederversammlung, krank oder verhindert ist, und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 Der Ausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Ausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in Tierschutzfragen zu beraten. Er besteht aus mind. 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Sie üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr

von einem Rechnungsprüfer, der jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählt wird, zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat er in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsprüfer hat neben dem Vorsitzenden das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim, nach Absprache, wobei alle Mitglieder dafür sein müssen, auch offen statt.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Pkt. 9, die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufhebung mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Absatz 9, Satz 1, zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Jugendgruppe

1. Zur Förderung des Tierschutzgedankens in der Jugend strebt der Verein die Bildung einer Jugendgruppe an.
2. Jugendliche im Alter von 8-18 Jahren können in die Jugendgruppe aufgenommen werden.
3. Der Jugendleiter und Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Jugendlichen in der Jugendgruppe.
4. Aufgaben einer Jugendgruppe sind: verletzte Tiere in tierärztliche Behandlung zu geben, für den Tierschutzgedanken zu werben, evtl. Betreuung von Kleintieren (nach Absprache mit den Eltern). Den Jugendlichen den respektvollen Umgang mit Natur nahezu bringen. Die Pflege der Gemeinschaft und gemeinsamen Aktivitäten.
5. Der Jugendleiter, der vom Vorstand bestellt wird, muss mind. 18 Jahre alt sein und durch seine Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Jugendgruppe bieten.
6. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand sowie vom Leiter der Jugendgruppe festgesetzt.
7. Der Jugendleiter ist beratendes Mitglied des Vorstands.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Juristische Mitglieder des Vereins (Vereine, Gesellschaften, Kommunalverwaltungen) zahlen mind. das 10-fache des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder.

§ 13 Verbandmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbunds e. V. Bonn unter Mitgliedsnummer 222157, sowie des Deutschen Tierschutzbundes Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.
2. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Hauptversammlung zu beschließen.
2. Beim Auflösen des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen: 11.08.1997

Abänderungen der Satzung und beschlossen am: 23.08.2013

Abänderungen der Satzung und beschlossen am: 15.09.2017